

Ein bisher unbekanntes – versandetes – Ermittlungsverfahren im linksunten-Kontext

In Karlsruhe steht zur Zeit der Redakteur von Radio Dreyeckland (RDL), Fabian Kienert, vor Gericht. Er soll einen verbotenen „Verein“ – den früheren BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia – unterstützt haben. Dies soll dadurch geschehen sein, daß er in einem [Artikel auf der RDL-Webseite](#) das Archiv von linksunten.indymedia verlinkte.

Eines der vielen Merkwürdigkeiten an dem Verfahren ist: Jahrelang (von Januar 2020 bis Juli/August 2023) schien sich der Staat nicht sonderlich für das Archiv zu interessieren – ich versuchte in den letzten Wochen herauszufinden, *warum* nicht. Dies interessierte mich aus zwei Gründen:

- Das, was bis zum Sommer 2023 dazuführte, daß kein Ermittlungsverfahren wegen der Archiv-Veröffentlichung eingeleitet wurde (so jedenfalls der bisherige Informationsstand), könnte auch *dagegen* sprechen, daß dann im Sommer 2023 doch eines eingeleitet wurde; und erst recht *dagegen* sprechen, daß Fabian Kienert angeklagt wurde – denn: Wenn die Veröffentlichung des Archivs keine Straftat war, wie soll dann die Verlinkung des Archivs eine Straftat darstellen, Staatsanwaltschaft Graulich?
- Selbst, falls sich ein derartiger unmittelbarer pragmatischer Nutzen für das Kienert-Verfahren nicht ergeben sollte, wäre interessant, herauszufinden, nach welchen Kriterien Strafverfolgungsbehörden Sachverhalte, die grundsätzlich für Strafverfahren in Betracht kommen, tatsächlich verfolgen oder ignorieren.

Eine von der tagesschau diagnostizierte Unklarheit

Eines liegt jedenfalls auf der Hand: Die Veröffentlichung des linksunten-Archivs kam für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Betracht; und wenn das Archiv durch den alten linksunten-BetreiberInnenkreis erfolgt wäre, hätte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – zumindest gegen „unbekannt“ – (oder zumindest die *Prüfung* der Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens) nahegelegen.

Die *tagesschau* schrieb aus Anlaß der Archiv-Veröffentlichung:

„Seit dem 16. Januar ist ein Archiv der verbotenen Seite ‚linksunten.indymedia‘ wieder auf mehreren Seiten im Netz einsehbar. Ob die erneute Abrufbarkeit des ‚linksunten‘-Archivs auch unter das Verbot von 2017 fällt, ist unklar.“

(<https://www.tagesschau.de/inland/indymedia-verbot-101.html>)

Ein durchschnittlich engagierter Staatsanwaltschaft, der von der Archiv-Veröffentlichung erfährt, und zumal ein Staatsanwalt, der – wie der Karlsruher Staatsschutz-Staatsanwalt Graulich – als besonders bissig gegen links gilt, hätte meines Erachtens ein eminentes Interesse haben müssen, die von der *tagesschau* angesprochene ‚Unklarheit‘ in Klarheit zu verwandeln.

§ 152 Absatz 2 Strafprozeßordnung:

„Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbareren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

§ 160 Absatz 1 Strafprozeßordnung:

„Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“

Die von der *tagesschau* angesprochene ‚Unklarheit‘ in Klarheit zu verwandeln, hätte erfordert, herausfinden, welche Person/en das Archiv veröffentlicht hat/haben. Denn jedenfalls dann, wenn die Veröffentlichung des Archivs *nicht* durch Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises *und auch nicht* im Auftrag des alten BetreiberInnenkreis erfolgte, ist klar, daß die Veröffentlichung des Archivs jedenfalls *keine* Straftaten nach §§ 85, 86 StGB und § 20 Vereinsgesetz¹ darstellt.²

Eine notwendige Zwischen-Erläuterung:

Warum die Veröffentlichung des linksunten-Archivs jedenfalls dann keine Straftat darstellte, wenn sie nicht durch den verbotenen „Verein“ erfolgte

In Bezug auf §§ 85, 86 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) kam und kommt eine Strafbarkeit durch die Archiv-Veröffentlichung *deshalb* nicht in Be-

1 Die eventuelle Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt eines eventuellen – meines Erachtens *nicht* gegebenen – Zueigenmachens von alten linksunten-Artikeln, die eventuell Äußerungsdelikte darstellten, sei an dieser Stelle (im Interesse der Komplexitäts-Reduktion) vernachlässigt.

2 Diese These wird im folgenden nur knapp begründet. **Für ausführlichere Begründungen siehe vor allem:**

- 15-seitiger Schriftsatz von mir vom 29.04.2024 an das Amtsgericht Berlin-Tiergarten; <https://archive.org/details/schutzschrift-ohne-adrr>.
- *OLG Stuttgart: Bloße Sympathiewerbung ist nicht strafbar*. Staatsanwaltschaft Karlsruhe pragmatisch erfolgreich, aber theoretisch geohrfeigt; <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/olg-stuttgart-blosse-sympathiewerbung-ist-nicht-strafbar/> vom 18.06.2023.
- *Noch eine dritte Frage an das Amtsgericht Karlsruhe*. Warum vermengen Sie die Begriffe „Werbung“ und „Unterstützung“?; <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/noch-eine-dritte-frage-an-das-amtsgericht-karlsruhe/> vom 02.02.2023.

tracht, weil diese Paragraphen einen „unanfechtbar verbotenen“ Verein (oder eine Vereinigung, die auf der EU-Terrorliste steht) voraussetzen. Auf der EU-Terrorliste steht der angebliche „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ selbstverständlich nicht; und „unanfechtbar“ wurde das linksunten-Verbot erst dadurch, daß das Bundesverwaltungsgericht am 29.01.2020 die fristgemäß vorgenommene Anfechtung des Verbots (durch Klageerhebung) negativ beschied.

Die Archiv-Veröffentlichung erfolgte aber bereits rund 2 Wochen *vorher* – laut *tageschau* am 16.01.2020 (wofür auch der entsprechende [de.indymedia-Artikel vom 16.01.2020](#) spricht, der [am 17.01.2020 von archive.org erstmals gespeichert](#) wurde).

Für [§ 20 Vereinsgesetz](#) (Zu widerhandlungen gegen Verbote) genügt ein ‚vollziehbar verbotener‘ Verein; vollziehbar war das linksunten-Verbot von Anfang an.

- Dort kommt aber, wenn das Archiv nicht durch den verbotenen „Verein“ veröffentlicht wurde, ausschließlich die Tatbestandsvariante der Unterstützung eines vollziehbar verbotenen Vereins (durch Außenstehende) in Betracht.
- Ein Äquivalent zu [§ 86 StGB](#) (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) gibt es dagegen in § 20 Vereinsgesetz *nicht*.
- Stellt die Archiv-Veröffentlichung eine Unterstützung des verbotenen Vereins dar? Meines Erachtens: *Nein* – und zwar aus vier *von einander unabhängigen* Gründen:
 - Einen „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ gab es nie. Der alte BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia hieß vielmehr [IMC linksunten](#), wobei „IMC“ für „Independent Media Centre“ stand.
 - Selbst wenn wir die Falschbezeichnung des gemeinten Verbotsobjekts ignorieren: Nichts deutet darauf hin, daß der alte BetreiberInnenkreis Mitte Januar 2020 noch existierte; die alten linksunten-Artikel wurde bereits am 25.08.2017 brav aus dem Netz genommen; es gab nicht einmal eine politische Stellungnahme zum Verbot.
Folglich konnte der verbotene Verein *schon damals* nicht mehr unterstützt werden.
 - Der in § 85 StGB und § 20 Vereinsgesetz identische Unterstützungs-Begriff muß so interpretiert werden, daß er *weder* sogenannte (Sympathie)Werbung erfaßt; *noch* Propagandamittelverbreitung erfaßt. *Warum?*
 - Weil es Propagandamittelverbreitung als eigenen – spezielleren³ – Straftatbestand gibt, aber ausschließlich in Bezug auf bereits „unan-

³ Vgl.: *lex specialis derogat legi generali* – das speziellere Gesetz verdrängt die allgemeineren Gesetze.

fechtbar“ verbotene Vereine ([BTag-Drs. V/2860](#), S. 9: Unzulässigkeit, „in § 86 StGB i. d. AF beschlossenen Einschränkungen“ zu umgehen). Daraus kann geschlossen werden, daß die Verbreitung von Propagandamitteln bloß vollziehbar verbotener Vereine *nicht* strafbar ist.

- Und den Straftatbestand der Werbung für vereinsrechtlich verbotene Vereine gab es zwar bis 1968, aber er wurde von den Gesetzgebungsorganen 1968 bewußt *nicht* ins neue, etwas liberalisierte Politische Strafrecht übernommen ([BTag-Drs. V/2860](#), S. 6).
- Ohnehin ist das Archiv, wenn es nicht durch den verbotenen Verein oder in dessen Auftrag veröffentlicht wurde, kein Propagandamittel des verbotenen Vereins, sondern derjenigen Person oder Personen, die das Archiv veröffentlicht und das dazugehörige Vorwort geschrieben hat oder haben (siehe unten S. 5).
- Und das Vorwort ist nicht identifikatorisch in Bezug auf die dokumentierten alten linksunten-Artikel, sondern historisierend („[Geschichte erzählen](#)“; vgl. auch: „[10 Jahre Bewegungsgeschichte](#)“).
Also: Nicht einmal sog. Sympathiewerbung; und selbst wenn das Archiv-Vorwort + Dokumentation der alten Texte Sympathiewerbung *wäre*, wäre sie nicht strafbar (siehe oben: [BTag-Drs. V/2860](#), S. 6).

Aus diesen Gründen hängt die Strafbarkeit der Archiv-Veröffentlichung also daran, ob sie durch den verbotenen Verein erfolgte.

- Dagegen spricht aber wiederum, daß es auch schon vor dem Verbot einen „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ *nie gab* – das Verbot wäre also ausgegangen wie das Hornberger Schießen, wenn sich die linksradikale Szene ihm nicht gebeugt hätte.
- Aber selbst, wenn die Falschbezeichnung für unschädlich gehalten wird (wie es des Karlsruher Staatsanwalts Graulich Auffassung jedenfalls mittlerweile zu sein scheint), bleibt für Herrn Graulich das Problem, daß der verbotene Verein / der alte BetreiberInnenkreis jedenfalls als solcher nicht mehr in Erscheinung tritt: Es gab
 - *weder* nach dem Verbot ([BANz AT 25.08.2017 B1](#)),
 - *noch* nach dem [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts](#)
 - *noch* nach dem [Beschuß des Bundesverfassungsgerichts](#) zum linksunten-Verbot

eine Erklärung des alten BetreiberInnenkreis zu dem Verbot und dazu, wie er mit dem Verbot umgeht.

Auch nach Veröffentlichung des Archivs (mit neuem Vorwort und neuen Recherchertools) wurde der laufende Betrieb der Plattform nicht wieder aufgenommen.

Schließlich: Nicht einmal die Archiv-Veröffentlichung erfolgte im Namen des verbotenen Vereins.⁴

Sollte das Archiv dagegen doch von dem verbotenen Verein / alten BetreiberInnenkreis veröffentlicht worden sein, so würde es sich aber wahrscheinlich schon um eine Straftat handeln.⁵ Denn ein verbotener Verein darf weder weiterhin organisatorischen Zusammenhalt haben noch sich betätigen – folglich auch nicht in Form der Veröffentlichung eines ‚digitalen Reprints‘ seiner alten Publikation. Andere (natürliche Personen und nicht-verbotene Vereine) dürften solche digitalen Reprints aber – wie oben dargelegt – *sehr wohl* herausgeben. Denn solchen Dritten ist ja weder Existenz noch Betätigung verboten. Auch sind ‚(digitale) Reprints‘ durch Dritte (mit neuem Vorwort) – wie schon gesagt – *deren* Propagandamittel und kein Propagandamittel der verbotenen Organisation:

„Im vorliegenden Fall handelt es sich um die – mit einer Vorbemerkung versehene – Herausgabe fremder Texte. Deshalb stellt sich die Frage, worauf die Prüfung zu beziehen ist. Nach Ansicht des Senats kann es nur darauf ankommen, ob der Publizierende selbst (eindeutig) wirbt oder unterstützt, nicht auf die werbende oder unterstützende Wirkung der veröffentlichten fremden Texte als solcher (vgl. Rebmann, NSTz 1981, 461 f.; und Giehring, StV 1983, 309). Das folgt ohne weiteres daraus, daß Werben und Unterstützen zielgerichtete Tätigkeiten sind.“

4 „Indymedia hieß immer, selbst zu entscheiden ob etwas veröffentlicht wird oder auch nicht. Darum entscheiden *WIR* uns jetzt, diese 10 Jahre Bewegungsgeschichte wieder zugänglich zu machen. [...] Wir haben keinerlei Verbindung zu den Menschen, die linksunten.indymedia.org ursprünglich betrieben haben. Wir sind einfach ein paar Aktivist*innen, denen es wichtig ist, diese Seite als Archiv zugänglich zu machen.“ (<https://web.archive.org/web/20200117153301/https://de.indymedia.org/node/59795>)

5 Allerdings könnte eingewandt werden, nicht nur für Außenstehende, sondern auch für Mitglieder bestehe ein Spezialitäts-Vorrang von [§ 86 StGB](#) (Propagandamittelverbreitung) gegenüber [§ 85 StGB](#) (mitgliedschaftliche Betätigung usw.); vgl. [BTag-Drs. V/2860](#), S. 9 (Unzulässigkeit, „in § 86 StGB i. d. AF beschlossenen Einschränkungen“ zu umgehen).

Dann müßte auch in Bezug auf Mitglieder und nicht nur in Bezug auf Außenstehende das Archiv unter den Gesichtspunkten des § 86 Absatz 3 und 4 StGB geprüft werden:

„(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86.html)

Der BGH entschied aber bereits einmal in den 1970er Jahren – dort in Bezug auf die verbotene KPD –, daß sich verbotene Organisationen selbst *nicht* auf die Einschränkungen in § 86 StGB berufen dürften – u.a. da sie schon gar nicht mehr existieren dürfen (vgl. <https://research.wolterskluwer-online.de/document/8054a460-efed-411b-aa31-e12b4230f1db>, Textziffer 6 und 17; vgl. <https://www.freie-radios.net/120448> und <https://www.freitag.de/autoren/dgsch/politische-justiz-mitte-februar-vor-55-jahren>).

(Oberlandesgerichts Schleswig, Beschluß vom 30.10.1987 zum Az. 2 OJs 11/87; NStE Nr. 3 zu § 129a StGB⁶ ≈ *Neue Juristische Wochenschrift* 1988, 352 - 353 [352])

Des Pudels Kern:

Warum hat die Karlsruher Staatsanwaltschaft nach Veröffentlichung des linksunten-Archivs zunächst kein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

In Betracht kommen mehrere hypothetische Gründe:

- Die Staatsanwaltschaft hatte die Archiv-Veröffentlichung zunächst gar nicht mitbekommen. Das mag sein – aber spätestens bei Einleitung des Ermittlungsverfahren gegen Kienert wegen dessen Archiv-Verlinkung wußte sie ja von der Archiv-Veröffentlichung. – Weshalb damals also nicht auch gleich ein Ermittlungsverfahren wegen der Archiv-Veröffentlichung selbst?
- **Vielleicht weil die Staatsanwaltschaft – richtigerweise – keine tatsächlichen Anhaltspunkt dafür sah, daß die Archiv-Veröffentlichung durch den verbotenen „Verein“ erfolgte.** – Aber warum dann überhaupt das Ermittlungsverfahren und die Anklage gegen Kienert? Ich weiß es nicht (eine entsprechende Anfrage an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wurde mir von dieser nicht beantwortet) – aber vermutlich, weil der zuständige Staatsanwalt zunächst schlicht übersehen hatte, daß nur existierende Vereine unterstützt werden können.
- Oder die Staatsanwaltschaft hielt die Archiv-Veröffentlichung *nicht einmal* dann für eine Straftat, falls das Archiv durch den verbotenen „Verein“ / alten BetreiberInnenkreis erfolgt sein sollte. Das wäre dann freilich nahezu linksradikales Wunschdenken.
- Oder die Staatsanwaltschaft hielt sich schlicht für örtlich nicht zuständig. Aber warum nicht, wenn das Archiv durch den verbotenen Verein / alten BetreiberInnenkreis erfolgt sein sollte? – Die Staatsschutz-Abteilung der Karlsruher Staatsanwaltschaft ist für ganz Baden-Württemberg zuständig. Freiburg liegt in Baden-Württemberg, und es war niemals behauptet worden, der verbotene „Verein“ / alte BetreiberInnenkreis habe Mitglieder und/oder organisatorische Strukturen außerhalb Freiburgs.

Bei Annahme, die Veröffentlichung des linksunten-Archivs sei durch den alten BetreiberInnenkreis erfolgt, wäre die örtliche Zuständigkeit der Karlsruher

⁶ Die Entscheidung reicht von der Vorderseite von Blatt 34 bis zur Rückseite von Blatt 35; das angeführte Zitat befindet sich auf der Rückseite von Blatt 34. Die Zitate von Rebmann und Giehring sind dort: https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/05/Stand_d_RDL-Verfahrens.pdf auf S. 15 f. in Endnote i und ii angeführt.

Staatsanwaltschaft unmittelbar gegeben. – Warum also zunächst keine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Archiv-Veröffentlichung?

Ein Aal, der sich windet

Auf mein beharrliches Nachfragen, das dazuführte, daß sich der Pressesprecher der Karlsruher Staatsanwaltschaft schon über die Überstunden beklagte, die er wegen meiner ganzen Fragen machen müsse, kam in inhaltlicher Hinsicht aber nur ein Winden nach dem anderen (vielleicht um zu vermeiden, zuzugeben, daß auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zunächst *nicht* davon ausging, daß das Archiv durch den alten Verein veröffentlicht wurde; weiß ich aber *nicht*, da sich die Staatsanwaltschaft windet, wie ein Aal). **Außerdem kam dabei am vorläufigen Ende heraus, daß es doch ein weiteres – der Öffentlichkeit bisher unbekanntes – Ermittlungsverfahren wegen linksunten gab. Auch dieses wurde allerdings eingestellt oder versandete anderweitig – der zuständige Staatsanwalt erinnert sich angeblich an nichts Genaues mehr...**

Rekonstruktion einer Recherche

Im Anhang (S. 10) zu diesem Artikel findet sich mein kompletter mail-Wechsel mit der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 19.12.2023 bis zum 16.05.2024 zum Komplex ‚Anfangsverdacht auf Fortbestehen des ›Vereins 'linksunten.indymeida'‹‘; hier sei zunächst einmal nur die Antwort-mail der Pressestelle vom 16.05.2024 (= Donnerstag der vergangenen Woche) zitiert:

„Das Archiv selbst war bereits vorher [vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den RDL-Journalisten Fabian Kienert] bekannt. Der exakte erstmalige Zeitpunkt lässt sich aber nicht mehr feststellen. **Nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten gab es in diesem Zusammenhang einmal ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Unbekannt. Diese wurde entweder nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder (wohl eher) an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben.** Dies war dem Dezernenten nicht mehr erinnerlich, ebenso wenig das Aktenzeichen o.ä. (mit dessen Hilfe ich die Frage Einstellung vs. Abgabe hätte klären können). Zeitlich war dies aber vor dem RDL-Verfahren.

Wie bereits ausgeführt, wird ein Ermittlungsverfahren bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eines in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat eingeleitet. Nachdem diese Voraussetzungen nach Beurteilung des Dezernenten (Stichwort: ‚kritische Masse‘) erfüllt waren, hat er mit Verfügung vom 19.06.2023 ein neues Ermittlungsverfahren gegen mehrere in den hiesigen Zuständigkeitsbereich fallende Beschuldigte (d.h. Js-Verfahren) eingeleitet.“

Am Ende (S. 22) des Anhangs findet sich ein „Resümee des mail-Wechsels mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe“.

Die zentrale *Leerstelle* der Antworten der Staatsanwaltschaften ist jedenfalls: **Worin soll die angebliche „kritische Masse“ für die Einleitung des neuen Ermittlungsverfahrens bestanden haben? Was hatte sich – angeblich – gegenüber vorher geändert, als keine bzw. nur versandete Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren? Stochert die Staatsanwaltschaft einfach nur im Nebel?**

Liste der nunmehr öffentlich bekannten Strafverfahren im Zusammenhang mit dem linksunten-Verbot

- Das eingestellte⁷ § 129 StGB-Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe: Az. 540 Js 35605/17) gegen vermeintliche Mitglieder des alten linksunten-BetreiberInnenkreises.
- Das – nach Anklageerhebung, aber vor Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens verjährte⁸ – Strafverfahren [Aktenzeichen des Landgerichts Berlin: (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19)⁹] gegen Peter Nowak, Achim Schill und mich selbst wegen unserer Protesterklärung gegen das linksunten-Verbot¹⁰, die wir weiterhin für politisch richtig halten und die jedenfalls ich weiterhin für legal halte.
- Die Verurteilung eines – vor Gericht anscheinend anwaltlich nicht vertretenen – Augsburger Arbeitslosen wegen Verwendung des angeblichen Kennzeichens des verbotenen Vereins.¹¹
- Ein eingestelltes Ermittlungsverfahren wegen Verwendung einer farblichen Abwandlung des linksunten-Logos durch die Rote Hilfe Kiel.¹²
- Das laufende Strafverfahren gegen Fabian Kienert (Radio Dreyeckland) wegen seiner Verlinkung des Archivs von linksunten (Aktenzeichen des Landgerichts Karlsruhe: 5 KLs 540 Js 44796/22).
- Das neue § 85 StGB-Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe: 540 Js 26024/23) gegen vermeintliche Mitglieder des alten

7 <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/auf-die-gefahr-hin-autonome-eitelkeit-zu-kraenken/>.

8 https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/02/Verjaehrung_kurz.pdf.

9 Vgl. anschließend: Kammergericht Berlin, Beschluß vom 24.05.2022 zum Aktenzeichen 1 Ws 29/22 - 171 AR 46/22.

10 <https://web.archive.org/web/20220307223100/http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/2017/08/31/linksunten-solidarisch-zu-sein-heisst-sich-dem-verbot-zu-widersetzen/>.

11 Siehe dazu:

- [https://web.archive.org/web/20181021004024/http://scharf-links.de/48.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=66916&tx_ttnews\[backPid\]=56&cHash=d2e20d5890](https://web.archive.org/web/20181021004024/http://scharf-links.de/48.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=66916&tx_ttnews[backPid]=56&cHash=d2e20d5890)
und
- <https://web.archive.org/web/20180928202625/https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/900-Euro-Strafe-fuer-ein-linkes-Logo-id43945211.html>.

12 „Der erste Zeuge war derjenige Beamte beim LKA Baden-Württemberg, der für nahezu alle Verfahren mit möglichem linksunten-Bezug zuständig war. Seine Zusammenfassung der seit dem Verbot begonnenen Ermittlungen ergab: Hinweise auf eine aktive Fortführung des ‚Vereins‘ gibt es nicht. Die Rote Hilfe Kiel habe ein ähnliches Logo in anderer Farbe auf einem Flyer verwendet und es habe vereinzelte Aufrufe zur Erstellung eines Archivs der verbotenen Plattform gegeben.“ (<https://rdlsoli.noblogs.org/post/2024/04/28/prozessbericht-tag-3/> vom 28.04.2024)

linksunten-BetreiberInnenkreises, in dessen Rahmen es am 02.08.2023 in Freiburg zu Durchsuchungen kam und das ebenfalls noch läuft.

- Und schließlich das jetzt bekannt gewordene versandte Ermittlungsverfahren, zu dem die Staatsanwaltschaft Karlsruhe angeblich nicht einmal das Aktenzeichen weiß.

Anhang 1: Rekonstruktion einer Recherche

Fragen, die gar nicht oder nur ausweichend beantwortet wurden, sind im folgenden rot hervorgehoben.

Frage vom 25.01.2024 an das Bundesinnenministerium

Im Januar war ich auf eine Anfrage eines AfD-Abgeordneten bereits aus dem Jahre 2021 an die Bundesregierung gestoßen. In der Antwort der Bundesregierung hieß es:

„Die Bundesregierung prüft umfassend, inwieweit gegen die Veröffentlichung des Archivs der verbotenen Plattform ‚linksunten.indymedia.org‘ auf der Plattform ‚de.indymedia.org‘ in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorgegangen werden kann.“
([Bundestags-Drucksache 19/29651](#), S. 31)

Ich fragte das Bundesinnenministerium am 25.01.:

„Was war das schließliche Ergebnis der erwähnten damaligen Prüfung? – Hat die Bundesregierung z.B. Strafanzeige wegen der Archiv-Veröffentlichung erstattet oder sich an die Landesmedienanstalten gewandt?“

Antwort des Innenministerium gab es keine – trotz Erinnerungen vom 06.02. und 19.02. (nicht einmal eine ausdrückliche Antwortverweigerung oder Vertröstung auf später).

Fragen an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Anfrage vom 25.04.2024

Keine Aufforderung der Bundesregierung zu Ermittlungen wegen des Archivs

Am 25.04.2024 fragte ich den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bezugnehmend auf die gerade zitierte Äußerung der Bundesregierung:

„Wandte sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Archiv-Veröffentlichung an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – z.B. mit der Bitte, rechtlich zu beurteilen, ob die Archiv-Veröffentlichung eine Straftat nach § 85 StGB darstelle und bejahendenfalls den/die Täter/in/nen der Veröffentlichung zu ermitteln?“

Klare Antwort des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom selben Tage:

„Nein.“

Ausweichen vor der Frage, wann die Staatsanwaltschaft von dem Archiv Kenntnis erlangt, und Ausweichen vor der Frage, warum zunächst kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde

Außerdem kam ich in meiner Anfrage vom 25.04.2024 auf eine Anfrage, die ich am 19. Dezember des vergangenen Jahres gestellt hatte, zurück. Ich brachte zunächst in Erinnerung, daß ich am 19.12.2023 gefragt hatte:

- „5. a) Wann hatte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Ermittlungsverfahren wegen der Archiv-Veröffentlichung eingeleitet?
 b) **Warum war es nicht schon früher eingeleitet worden?**
 c) Was stand in der 2022er-Verfügung zur Einstellung der Ermittlungsverfahrens gegen die vermeintlichen früheren BetreiberInnen (bis 2017) zu der Archiv-Veröffentlichung im Jahre 2020?“

und daß die damalige Antwort vom 22.12.2023 lautete:

„Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 19.06.2023 eingeleitet. Ein Ermittlungsverfahren wird bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet. Den Inhalt der Einstellungsverfügung aus dem Jahre 2022 hatte ich Ihnen bereits mit hiesigen E-Mails vom 17.05.2023, 13:08 Uhr, und 17.05.2023, 16:24 Uhr, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweise, mitgeteilt.“

Daraus leitete ich am 25.04.2024 zwei noch unbeantwortete Fragen ab:

- „a) **Warum hatte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe vor dem 19.06.2023 einen Anfangsverdacht verneint bzw. sich mit dieser Frage gar nicht erst befaßt?**
 b) Stand etwas und falls ja, was stand in der 2022er-Verfügung zu der Archiv-Veröffentlichung im Jahre 2020? – M.a.W.: Wurde in der Einstellungsverfügung von 2022 auf die Frage eingegangen, ob die Archiv-Veröffentlichung darauf hindeute, daß der angebliche Verein noch existiere?“

Die Antwort der Staatsanwaltschaft:

„Diese Frage hatte ich Ihnen bereits beantwortet. Ein Ermittlungsverfahren wird bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet. Nachdem diese Voraussetzungen nach Beurteilung des Dezernenten erfüllt waren, hat er mit Verfügung vom 19.06.2023 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.“

(Inzwischen gibt es eine – auf zwei mails verteilte – Antwort auf die Frage, was in der Einstellungsverfügung zu dem Archiv steht: *Nichts*. Am 09. und 10.05. erhielt ich Teile der Einstellungsverfügung, in denen das Archiv nicht erwähnt ist; am 10.05. erhielt ich außerdem die Mitteilung, daß auch im Rest nichts zum Archiv stehe: „Da dies eines Ihrer Hauptinteressen zu sein scheint, kann ich Ihnen aber mitteilen, dass auch insoweit an keiner Stelle ein Archiv thematisiert wird.“)

*Weitere Anfragen vom 25.04.2024, die zunächst unbeantwortet blieben –
 Unterschied zwischen Gründen für die (schließliche) Einleitung eines
 Ermittlungsverfahrens und Gründen für die (vorhergehende) Unterlassung der Einleitung
 eines Ermittlungsverfahrens*

Auf die gerade zitierte mail der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Karlsruhe antwortete ich meinerseits umgehend:

„Daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einen Anfangsverdacht erfordert, ist ja banal.“

Mich interessieren hier nicht die Gründe der (schließlichen) Einleitung des neuen Ermittlungsverfahrens, sondern, warum der Anfangsverdacht vorher verneint oder nicht einmal geprüft wurde. –

Es ist doch durchaus naheliegend zu PRÜFEN, ob die Archiv-Veröffentlichung eine Straftat darstellt. – Auch wenn ich vielleicht eine etwas liberalere Auslegung des geltenden Rechts vertrete als die Staatsanwaltschaft Karlsruhe, hatte ich mir ja – vor meiner Spiegelung des Archivs – auch Gedanken zu dieser Frage gemacht: [...].“

Rund drei Stunden später schob ich weitere Fragen hinter:

„1. Stimmen Sie mir zu, daß die Staatsanwaltschaft Karlsruhe *spätestens* am 02.08.2022 durch den Anruf eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kriminalinspektion 6 des Freiburger Polizeipräsidiums, mit dem sie über den Artikel von Herrn Kienert informiert wurde, auch von dem linksunten-Archiv erfahren hat?

2. Hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe bzw. haben MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe im Nachgang zu dem genannten Telefonat, aber vor dem Eröffnungs-Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.06.2023 dienstlich Überlegungen angestellt, ob nicht nur die Verlinkung des Archivs, sondern auch bereits die Veröffentlichung des Archivs eine Straftat darstellen könnte und deshalb geboten sein könnte, die Person oder die Personen, die für die Veröffentlichung des Archivs verantwortlich ist oder sind, zu ermitteln?

a) Falls ja: Welche Gesichtspunkte wurden dabei erwogen und zu welchem Ergebnis führten diese Überlegungen?

b) Falls nein: Warum unterblieben solche Überlegungen? (Die Auffassung die Verlinkung von Texten, deren Veröffentlichung keine Straftat darstellt, könne sehr wohl eine Straftat darstellen, erscheint doch vorderhand geradezu widersinnig.)

3. Was ist der früheste Zeitpunkt, für den sich eine Erwähnung des linksunten-Archivs (noch) in den Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe feststellen läßt?

Insbesondere: Findet sich eine solche Erwähnung in den Akten des eingestellten § 129 StGB-Ermittlungsverfahrens (z.B. in Mitteilungen des BMI oder von Verfassungsschutzämtern)?“

Nachfrage vom 03.05.2024

Erste Erwähnung des linksunten-Archivs in den Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe? – Warum nicht sofort Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?

Da es zunächst keine Antwort gab, erinnerte ich am 3. Mai an meine Fragen:

„Auch [...] an der Frage, von wann die älteste Erwähnung des linksunten-Archivs in den Akten der StA stammt und warum die Kenntniserlangung von dem Archiv nicht sofort Ermittlungen zur Frage auslöste, ob sich Mitglieder des verbotenen ‚Vereins‘ in Form der Archiv-Veröffentlichung mitgliederschaftlich betätigt haben, bin ich weiterhin interessiert.“

Weitere Erinnerung und Teilantwort vom 06.05.2024

Da wiederum eine Antwort ausblieb, erinnerte ich am 06.05. ein weiteres Mal; Antwort:

„ein Zeitfenster kann ich Ihnen nicht nennen. Ihre Anfragen werden beantwortet, sobald dies mir möglich ist. Aufgrund einer extrem angespannten Personalsituation infolge mehrerer langfristiger personeller Ausfälle bin ich gezwungen, bei der Erledigung der Aufgaben stark zu priorisieren. [...]. Zwei der genannten Anfragen kann ich Ihnen aber bereits an dieser Stelle beantworten:

1) [...].

2) Die Frage, wann und warum ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird oder nicht, hatte ich bereits mehrfach beantwortet, nämlich wenn der Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat vorliegt.“

Reformulierung meiner Frage – ebenfalls vom 06.05.2020:

Wann wurde ein Anfangsverdacht geprüft und mit welchem/n Ergebnis(sen)?

Die Teilantwort zu 2) veranlaßte mich meine Frage folgendermaßen zu reformulieren:

„a) Von wann stammt die erste – noch feststellbar – Erwähnung des Archivs in den Akten oder dienstlichen Gesprächen?

b) Wann wurde erst erstmals geprüft, ob die Archivveröffentlichung den Anfangsverdacht (irgend)einer Straftat begründet?

c) Welches Ergebnis hatte diese erste Prüfung?

aa) Falls sie noch kein den Anfangsverdacht bejahendes Ergebnis hatte:

+++ Wieviel weitere Prüfung gab es, bis dann ein bejahendes Ergebnis bei herauskam?

+++ **Wie wurden etwaige verneinende Ergebnisse begründet?**

bb) Falls zwischen erstmaliger Erwähnung des Archivs und erstmaliger Prüfung des Anfangsverdacht ein gewisser zeitlicher Abstand lag:

Warum wurde die Frage nach einem Anfangsverdacht auf eine Straftat durch die Archivveröffentlichung nicht umgehend als prüfungsbedürftig angesehen?“

Weitere Antwort vom 06.05.2024:

Die lebensfremde JournalistIn und der lebensnahe promovierte Staatsanwalt

„Sie scheinen leider – wenn ich das so offen formulieren darf – gänzlich falsche oder lebensfremde Vorstellungen zu haben, wie entsprechende Prüfungen ablaufen. Es gibt keine zeitlich festgelegten Prüfungspunkte o.ä., die jeweils dokumentiert werden. Es gibt auch keine erste, zweite oder dritte Prüfung. (Offen gesagt war ich mir im ersten Moment nicht sicher, ob Sie Ihre Frage überhaupt ernst meinen oder mich auf den Arm nehmen wollen – ich hoffe Ersteres). [...].

Vielleicht kann ich Ihnen den üblichen Ablauf einer entsprechenden Prüfung – vereinfachend – auch wie folgt beschreiben: Wird einem Dezernenten ein Strafanzeige neu bzw. erstmalig vorgelegt, überlegt man sich (d.h. man prüft), wie es weitergeht (beim Verdacht eines strafbaren Verhaltens etwa, ob Durchsuchungsmaßnahmen geboten sind o.ä., oder auch, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen und die Akten dann wegzulegen, weil eben keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen). Von diesen Neuanzeigen zu unterscheiden sind Verfahren wie das in Frage stehende. Ergeben sich in einem bereits laufenden Ermittlungsverfahren Hinweise auf ein strafbares Verhalten Dritter, wird ein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn hinsichtlich dieser Dritter die ‚kritische Masse‘ i.S. eines Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat erreicht ist. Hier gibt es keine gezielte oder festgelegte Prüfung, sondern dies wird im Sinne eines ‚sachgedanklichen Mitbewusstseins‘ immer und stets mitgeprüft.“

(Anmerkung: Daß es nicht für jeden Sachverhalt eine „erste, zweite oder dritte Prüfung“ gibt, ob er eine Straftat darstellt, ist klar – **aber im vorliegenden Fall gab es eine ganze Reihe von potentiellen ‚Prüfanlässen‘**: Die Veröffentlichung des Archivs Anfang 2020; die Resümierung des § 129-StGB-Ermittlungsverfahrens im Sommer 2022; die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Fabian Kienert kurze Zeit spä-

ter; die verschiedenen Male, die die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen wurde, daß sie ohne Beweis des Fortbestandes „Vereins“ keine Verurteilung von Kienert wegen Unterstützung dieses „Vereins“ erreichen wird: siehe dazu unten den Abschnitt „Anfrage und Antwort vom 08.05.2024“ [S. 14].)

Noch eine Frage vom 06.05.2024

Meine Antwort – immer noch vom selben Tage:

„Das [mit den „lebensfremde Vorstellungen“] mag sein. – Mein Ausgangspunkt war halt (wie neulich schon sinngemäß geschrieben), daß mein erster Gedanke als ich von der Archivveröffentlichung erfuhr war: Wie lange wird es dauern, bis ‚wir‘ (die interessierten Kreise) von einem neuen Ermittlungsverfahren bzw. offenen Ermittlungsmaßnahmen erfahren? – Und: Strafanzeigen aus der Bevölkerung / AfD-PolitikerInnen oder dem Freiburger Beamten, der sich wegen Kienerts Artikel bei Ihnen meldete, oder anderen PolizistInnen gab es in Bezug auf die Archivveröffentlichung nicht?“

Anfrage vom 07.05.2024:

‚Kritische Masse‘ – ‚letzter Tropfen‘

Am 07.05.2024 schob ich dann unter anderem noch folgendes hinterher:

„Falls Sie gestatten, Ihre Metapher von der ‚kritischen Massen‘ in die Metapher vom ‚letzten Tropfen‘ zu ›übersetzen‹, nunmehr folgende Fragen:

Was war der letzte Tropfen oder waren die letzten Tropfen in dem Beschluß des OLG Stuttgart, das strafrechtliche Hauptverfahren gegen Herrn Kienert zu eröffnen, die Ihren zuständigen Dezernenten dazu brachten, nach dem OLG-Beschluß ein neues Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia einzuleiten?

Konkreter gefragt:

- Benannte der OLG-Beschluß z.B. Tatsachen, die dem zuständigen Dezernenten vorher nicht bekannt waren?
- Brachte das OLG z.B. rechtliche Argumente vor, die der zuständige Dezernent zuvor übersehen hatte oder anders beurteilte?“

Anfrage und Antwort vom 08.05.2024:

Potentielle Anlässe, das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu prüfen

Am nächsten Tag ergaben sich aus meinen Überlegungen zu dem Fall und den bisherigen Antworten weitere Fragen. Da sich diese Fragen teilweise in mehrere Teil-Fragen gliederten, und ich eine Antwort bekam, seien Fragen und Antworten – der besseren Übersichtlichkeit halber als Synopse dargestellt:

Fragen (18:52 Uhr)	Antworten (20:22 Uhr)
1. Am 11.02.2023 hatte ich Sie über die Veröf-	Zu 1:

<p>fentlichung meines Artikels vom selben Tage informiert (siehe unten II).:</p> <p>Hatte die StA KA aus diesem oder anderem Anlaß auch meinen Artikel vom 22.01.2023 zur Kenntnis genommen?</p> <p>Dort hieß es u.a.:</p> <p>„Wenn ‚Regelungsgegenstand des Verbotsbe- scheids [...] nicht das Verbot des unter der Inter- netadresse ›http://linksunten.indymedia.org‹ be- triebenen Veröffentlichungs- und Diskussionspor- tals‘ ist, dann kann doch wohl das Verlinken des Archivs dieser Webseite keine Straftat sein, oder? Das Vorstehende (›keine Straftat‹) war im übrigen schon 2020 meine Überzeugung, als ich selbst das Archiv von linksunten nicht nur verlinkte, son- dern sogar spiegelte [...]. Jene Spiegelung brachte mir dann zwar doch ein strafrechtliches Ermitt- lungsverfahren ein – was mir aber erst im April 2022 mitgeteilt wurde und das auch seitdem ist keiner Anklageerhebung führte, obwohl ich auch dem Landeskriminalamt gegenüber (aus Anlaß der Mitteilung) meine ›Spiegelungs-Tat‹ bekann- te...“</p>	<p>Nein.</p>
<p>2.</p> <p>Am 02.05.2023 hatte ich Sie u.a. gefragt [...]:</p> <p>„Ist die StA Karlsruhe der Auffassung, daß nicht nur mit dem rdl-Artikel, sondern auch bereits mit der Wiederveröffentlichung des Archivs von linksunten der Straftatbestand der Unterstützung verwirklicht wurden? [...]. Falls ja: Wird oder wurde auch diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren geführt? Und wie erklärt sich die StA Karlsruhe, daß die Staatsanwaltschaft Berlin mich selbst (bisher) nicht angeklagt hat, obwohl ich das komplette Archiv bereits 2020 gespiegelt hatte?“</p> <p>Zu der dritten Frage antworteten Sie damals (03.05.2023; 15:52 Uhr):</p> <p>„Die Beantwortung Ihrer darüberhinausgehenden Fragen, die allenfalls einen mittelbaren Verfahrensbezug aufweisen bzw. sich im Wesentlichen in allgemeinen Rechtsfragen erschöpfen (z.B. Bewertung von Gesetzesänderungen aus dem Jahr 1968; Unterschiede zu anderen Buch-Publikationen u.a.; mögliches Verfahren der StA Berlin Ihre Person betreffend; etc.), ist nicht angezeigt und wäre mit einem vertretbaren Gesamtaufwand auch nicht möglich, wofür ich um Verständnis bitte.“</p> <p>Zu der ersten und zweiten Frage antworteten Sie zunächst (05.05.2023; 11:18 Uhr):</p> <p>„Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist der Ihnen bekannte Artikel nebst Verlinkung. Die von Ihnen gebildete Sachverhaltsabwandlung (bloße Wiederveröffentlichung des Archivs von linksunten) ist gerade nicht Gegenstand des Verfahrens. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist die Staatsanwaltschaft nicht zur Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte berufen und damit auch nicht zur Beurteilung von alternativen Sachverhaltskonstellationen/Tatvorwürfen, die überhaupt nicht Gegenstand des Verfahrens sind.“</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Enthält keine Frage, sondern nur die Wiedergabe von früheren Fragen und Antworten.</p>

<p>Auf meine Nachfrage vom 05.05.2023; 14:22 Uhr (<i>„Bedeutet der erste Satz, daß jedenfalls Ihr Haus kein Ermittlungsverfahren gegen die unbekanntenen Personen, die das Archiv 2020 online stellen führt und führte?“</i>) ergänzten Sie um 14:33 Uhr:</p> <p>„nach meinem Kenntnisstand wird außer dem hinlänglich bekannten RDL-Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe kein weiteres Verfahren im Zusammenhang mit ›linksunten.indymedia‹ geführt.“</p>	
<p>3.</p> <p>a) Hatte die Staatsanwaltschaft meinen Artikel vom 22.01.2023 und/oder meine Anfrage vom 02.05.2023 zum Anlaß genommen zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob die Veröffentlichung des linksunten-Archivs den Anfangsverdacht einer Straftat begründet? • welche Personen als TäterInnen der Archiv-Veröffentlichung in Betracht kommen? und • ob vielleicht der alte BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia weiterhin existiert und für die Archiv-Veröffentlichung verantwortlich ist? 	<p>Zu 3a): Nein.</p>
<p>b) Falls ja: Mit welchem Ergebnis und welcher Ergebnisbegründung endete dieser Prüfung?</p>	<p>Zu 3b): Nicht einschlägig.</p>
<p>c) Falls nein: Warum nicht?</p>	<p>Zu 3c) Siehe oben: nicht gelesen. Der Inhalt des Artikels ist hier nicht bekannt.</p>
<p>4. Warum hat insbesondere mein Hinweis auf das gegen mich geführte Ermittlungsverfahren wegen meiner Archiv-Spiegelung für die StA KA keine ‚kritische Masse‘ gebildet, die die StA KA veranlaßte, die meiner Spiegelung (und Kienerts Verlinkung) vorausgegangene (!) Archiv-Veröffentlichung unter die Lupe zu nehmen?</p>	<p>Zu 4: Siehe oben: nicht gelesen. Der Inhalt des Artikels ist hier nicht bekannt.</p>
<p>5. Und dann noch mal zu Ihrer mail von Montag, [den 06.05.] 16:43 Uhr: > Ergeben sich in einem bereits laufenden > Ermittlungsverfahren Hinweise auf ein > strafbares Verhalten Dritter Der Punkt der mich besonders interessiert und beschäftigt ist: Wie kam es überhaupt zur – für mich äußerst befremdlichen – Chronologie, daß</p>	<p>Zu 5: Auch wenn bei Ihnen ein anderer Eindruck bestehen mag, besteht seitens der StA Karlsruhe keine Sonderzuständigkeit für sämtliche Fragen rund um „linksunten“. Wie ausgeführt, bedarf es eines Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat. Bzgl. des RDL-Artikels wurde hier eine Strafanzeige eingereicht, für die auch eine hiesige Zu-</p>

<ul style="list-style-type: none"> • sich das Verfahren wegen der Archiv-Veröffentlichung bzw. wegen vermeintlichen Fortbestandes des Vereins aus dem Kienert-Verfahren entwickelte (und nicht umgekehrt)? • Warum erregt nicht vielmehr zuerst das Archiv Anstoß (d.h.: den Verdacht einer Straftat), sodaß das Kienert-Verfahren nur das Tüpfelchen auf i wäre? <p>Oder anders gesagt: Warum folgte die Chronologie der Einleitung der Ermittlungsverfahren nicht der Chronologie der Taten und der Logik? ,nicht [...] der Logik', insofern, es als m.E. unlogisch ist, anzunehmen, es könne die Verlinkung von etwas (hier: dem Archiv) strafbar sein, wenn ich auch das Verlinkte (hier: das Archiv) strafbar ist."</p>	<p>ständigkeit (Wohnsitz Beschuldigter) besteht. Im Laufe dieses Ermittlungsverfahren wurde – im Wege der beschriebenen „sachgedanklichen Mitprüfung“ – der Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat bejaht. Sie mögen diese Chronologie aus mir unbekanntem Gründen „befremdlich“ finden, ich empfinde sie als recht logisch.</p>
---	---

Ein weiteres Fragen-Antworten-Paar vom 08.05.2024:

(Warum) Fühlte sich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zunächst für die Frage des etwaigen Fortbestands des angeblichen „Vereins ‚linksunten.indymedia‘“ örtlich nicht zuständig?

Ich hakte dann in meiner Antwort bei „keine Sonderzuständigkeit“ ein:

Fragen (21:22 Uhr)	Antworten (22:04 Uhr)
<p>1. Nun halte ich zwar für äußerst unwahrscheinlich, daß der alte BetreiberInnenkreis auch für das Archiv verantwortlich ist. – Aber das war meine Einschätzung auch schon vor dem Eröffnungsbeschluß des OLG, und es ist auch nach dem OLG meine Einschätzung geblieben. – Das tut also nicht viel zur Sache. Aber <i>möglich</i> ist in der Tat, daß der alte BetreiberInnenkreis auch für das Archiv verantwortlich ist – und damit ist doch Ihre örtlich-sachliche Zuständigkeit (Staatschutzsachen in ganz BaWü) gegeben. Und die Indizien, die in dem OLG-Beschluß stehen, sind doch (abgesehen von der etwas merkwürdigen und nicht begründeten These, die fragliche Website sei niemals gelöscht worden) nicht neu. – Das wußten doch alle Leute, die sich für den Fall interessieren und in der Lage sind, das Internet zu benutzen, auch schon vorher.</p>	<p>Zu 1: Enthält keine Frage</p>

<p>M.a.W.: Menschen, die nach dem Beschluß des OLG für wahrscheinlich hielten, daß der alte BetreiberInnen auch für das Archiv verantwortlich ist, hätten dies auch schon vor dem OLG-Beschluß für wahrscheinlich halten müssen.</p>	
<p>2. Hielten Sie denn die Archiv-Veröffentlichung von Anfang für eine Straftat – wenn auch für eine Straftat, von der ungewiß ist, ob Sie in Ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich fällt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls nein (keine Straftat): Dann kommt es doch auf die örtliche Zuständigkeit bzw. den Wohnsitz nicht an, sondern dann ist die interessante Frage, warum sie den Straftat-Charakter der Archiv-Veröffentlichung verneint, die Strafbarkeit der Verlinkung aber trotzdem bejaht hatten. • Falls ja (sehr wohl eine Straftat): Wie verfahren Sie denn (oder überhaupt Staatsanwaltschaften), wenn sie von einer Straftat erfahren, aber nicht, wissen, ob Sie / sie örtlich zuständig sind? – Gibt so eine Art ‚Clearing-Stelle‘ für die örtliche Zuständigkeit? Oder fallen Straftaten für die keine örtliche Zuständigkeit offensichtlich ist, einfach unter den Tisch, soweit nicht eh Zuständigkeit der BAW gegeben ist? 	<p>Zu 2: Zu allgemeinen Rechtsauskünften ist die StA Karlsruhe nicht berufen. (Ich weiß, ich wiederhole mich.)</p>
<p>3. Sie schreiben: > Sie mögen diese Chronologie aus mir > unbekanntem Gründen „befremdlich“ finden, > ich empfinde sie als recht logisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mal angenommen, Herr Graulich wußte schon bei Einstellung des alten (§ 129 StGB-)Ermittlungsverfahren, daß das Archiv veröffentlicht wurde, dann hätte doch schon damals nahegelegen, das Verfahren von § 129 StGB zu § 85 StGB herunterzustufen und zu prüfen, ob die schon bekannten Leute für das Archiv verantwortlich sind. – Das prüfen Sie doch jetzt auch. – Warum hatten Sie das denn damals nicht geprüft? Oder falls Sie es geprüft hatten: Warum endete die Prüfung mit einem verneinenden Er- 	<p>Zu 3: Verfahren müssen nicht hoch- oder runtergestuft werden. Ermittlungsbehörden haben Lebenssachverhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz insgesamt und dies stets unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Insoweit ist die Aussage, dass (insbesondere) wegen des Verdachts von XY ermittelt werde, immer etwas verkürzt. In der damaligen Einstellungsverfügung wurde sich sowohl mit einer möglichen Strafbarkeit nach § 129 StGB auseinandergesetzt als auch mit einer möglichen Strafbarkeit hinsichtlich einzelner Veröffentlichungen. Eine Strafbarkeit nach § 129 StGB schied aus rechtlichen Gründen aus, eine verfolgbare Strafbarkeit wegen einzelner Veröffentlichungen oder aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten aus tatsächlichen Gründen (Nichtermittlung der jeweiligen Urhebererschaft/Täterschaft). Die Einzelheiten zu</p>

gebnis? Und warum halten Sie dieses etwaige Ergebnis inzwischen nicht mehr für tragfähig?

- Angenommen, Herr Graulich erfuhr erst zusammen mit Kienerts Artikel von dem Archiv, dann liegt doch folgende Überlegung nahe:
 - Unterstützung ist (jedenfalls unter anderem) zur Täterschaft verselbständigte Beihilfe – vorliegend Hilfe zum Verbreiten des angeblichen Propagandamittels des Vereins (also: des Archivs).
 - Beihilfe setzt aber eine strafbare Haupttat voraus – hier: daß es sich überhaupt um ein Propagandamittel des verbotenen Vereins handelt; daß dieser es also herausgegeben hat; also noch existiert und unterstützbar ist.
 - Also hätte die Bejahung des Anfangsverdachts gegen Kienert uno actu zur Bejahung eines Anfangsverdacht auf Fortbestands des Vereins (also § 85 I oder II in der Mitgliedschaftsvariante) führen müssen. – Finden Sie diese Überlegung nicht unmittelbar einleuchtend?
 - Und umgekehrt: Wenn ein Anfangsverdacht verneint wird, daß der „Verein“ noch existiert / das Archiv herausgegeben hat, dann hätte – mangels strafbarer Haupttat – auch das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Kienert gar nicht erst eingeleitet werden dürfen. – Ist nicht auch das unmittelbar einleuchtend?

der Einstellungsverfügung hatte ich Ihnen bei anderer Gelegenheit bereits mitgeteilt. Wenn ich die Zeit finde, erhalten Sie auch noch die anonymisierte Einstellungsverfügung.

Aus einer Elfenbeinturm-Perspektive mag manches einleuchtend, zwingend oder sonst was wirken. Vielleicht vertreten Sie auch die Auffassung, dass jedes Mal dann, wenn die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen eine Person wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln oder einer verbotenen Waffe oder Kinderpornographie o.ä. ermittelt wird, jedes Mal uno actu und ohne Hinzutreten weiterer Umstände (z.B. Hinweise auf örtliche Zuständigkeit) auch gegen den unbekanntes Dealer, Waffenhändler oder Hersteller entsprechender Kipos ermittelt werden muss.

[Anmerkung:

Der Vergleich der Staatsanwaltschaft ist *schief*:

- Leute, die z.B. Drogen, Waffen oder Kinderpornos besitzen, müssen diese ja gar nicht von Dritten gekauft haben; sie können sie (insbesondere die Drogen und Kinderpornos) auch selbst hergestellt oder – insbesondere die Waffen – auch schlicht geklaut haben. In diesen Fällen *muß* es also gerade *keine* weiteren TäterInnen geben.
- Einen verbotenen Verein unterstützt zu haben, setzt dagegen sehr wohl voraus, daß der Verein noch existierte – also *muß* es auch Vereinsmitglieder gegeben haben.

Deshalb ist bei den StA-Beispielen ein zweites Ermittlungsverfahren in der Tat nicht zwingen, bei Vereinsunterstützung aber schon!]

*Ein Doppel-Paar von Fragen und Antworten vom 08. und 09.05.2024:
Ist der angebliche „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ kein „einheitlicher
Lebenszusammenhang“?*

Ich hakte in meiner Rück-Anwort bei Nr. 3 ein:

Fragen (08.05., 22:57 Uhr)	Antworten (09.05., 13:35 Uhr)
Zu 3.:	

<p>Auch wenn mein Ausdruck ‚Runterstufung‘ unpassend gewesen sein mag – dann ist doch aber trotzdem die Frage: Wieso fiel Herrn Graulich nicht schon damals § 85 StGB ins Auge?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er hielt die Mitgliedschaft der Beschuldigten und vermutl. auch Vereinigungs-Charakter für wahrscheinlich. • Er hielt den Kriminellen Charakter der „Vereinigung“ für vor dem Verbot jedenfalls nicht klärbar (und für nach dem Verbot wahrscheinlich erst recht). • Dann liegt doch aber trotzdem die Frage nahe, ob der „Verein“ / die „Vereinigung“ sich dem Verbot gebeugt hat oder ab Verbot § 20 VereinsG bzw. ab BVerwG-Urteil § 85 StGB erfüllt wird/wurde. <p>> Elfenbeinturm-Perspektive</p> <p>a) Gerade ‚lebenspraktisch‘ hatten Sie doch schon fünf Leute aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich auf dem Kicker – die halten Sie doch jetzt für das Archiv verantwortlich. – Warum denn nicht schon 2022? Was hat sich denn seitdem geändert oder an neuen Erkenntnissen ergeben?</p> <p>b) Warum denn nicht zumindest eine (Vor-)Prüfung des Anfangsverdacht: aa) Überhaupt Straftat? bb) Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich?</p>	<p>Zu Ihrer ersten Frage: Gegenstand des Verfahrens 540 Js 35605/17 waren Handlungen aus der Zeit <u>vor</u> der rechtskräftigen Verbotsverfügung. Eine Strafbarkeit nach § 85 StGB betrifft hingegen Verstöße gegen Entscheidungen der Verbotsbehörden, d.h. setzt eine unanfechtbar verbotene Vereinigung im Zeitpunkt des Handels voraus. § 85 StGB war damit denklogisch nicht einschlägig. It's that easy.</p>
---	---

Fragen (09.05., 16:32 Uhr)	Antworten (09.05., 21:24 Uhr)
<p>> Zu Ihrer ersten Frage: Gegenstand des > Verfahrens 540 Js 35605/17 waren > Handlungen aus der Zeit vor der > rechtskräftigen Verbotsverfügung.</p> <p>Die mitgliedschaftliche Betätigung in einer Vereinigung, sei diese nun kriminell, vereinsrechtlich verboten oder völlig legal, ist also <i>kein</i> einheitlicher Lebenszusammenhang, der erst durch einen nachweisbaren, beendeten Akt endet und den Sie in Ermittlungsverfahren umfassend untersuchen und rechtlich bewerten? Oder wie ist das zu verstehen? Und wodurch trat die Zäsur ein? Durch den Eingang der Strafanzeige bei Ihnen? Oder durch das Verbot? Oder durch was?</p>	<p>Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der gegen die Verantwortlichen des mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 14.08.2017 verbotenen und aufgelösten Vereins „linksunten.indymedia“ erhobene Vorwurf der Bildung krimineller Vereinigungen gemäß § 129 StGB. Dass § 85 StGB hingegen Verstöße gegen Entscheidungen der Verbotsbehörden betrifft, d.h. eine unanfechtbar verbotene Vereinigung im Zeitpunkt des Handels voraussetzt, hatte ich Ihnen bereits</p>

erklärt.

Damit wissen wir jetzt zwar, daß sich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zunächst nur für die Zeit bis zum Verbotstag bzw. bis ‚Rechtskraft‘ des Verbots (genauer: Rechtskraft des *Urteils* des Bundesverwaltungsgerichts zu den Klagen gegen das Verbot) interessierte. Aber woraus sich die – zunächst bestehende – zeitliche Beschränkung des Interesses der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ergab, wissen wir aber immer noch nicht.

Denn zwar setzt die Strafbarkeit nach § 85 StGB in der Tat ein vorheriges unanfechtbar gewordenes Verbot voraus; aber die Strafbarkeit nach § 129 StGB setzt ihrerseits *nicht* voraus, daß es (noch) *kein* Verbot gibt.

Antwort der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Fragen vom 25.04. und 08.05.2024

Am Donnerstag der vergangenen Woche (16.05.2025) kam die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Karlsruhe dann auf meine noch offenen „Anfragen vom 25.04. und 08.05. betreffend Archiv“ zurück.

- Am 25.04. (siehe oben S. 10) hatte ich unter anderem gefragt: „Warum war es [das Ermittlungsverfahren wegen der Archiv-Veröffentlichung] nicht schon früher eingeleitet worden?“¹³
und
- 08.05. (siehe oben S. 14) zurück; statt des „08.05.“ war eventuell der 06. oder 09.05. gemeint¹⁴.
- Am 03. und 06.05. hatte ich gefragt: „von wann [stammt] die älteste Erwähnung des linksunten-Archivs in den Akten der StA“ / „Von wann stammt die erste – noch feststellbar – Erwähnung des Archivs in den Akten oder dienstlichen Gesprächen?“

Antwort der Staatsanwaltschaft vom 16.05.2025:

„Das Archiv selbst war bereits vorher bekannt. Der exakte erstmalige Zeitpunkt lässt sich aber nicht mehr feststellen. **Nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten gab es in diesem Zusammenhang einmal ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen**

¹³ Außerdem hatte ich am 25.04.2020 gefragt: „Stimmen Sie mir zu, daß die Staatsanwaltschaft Karlsruhe *spätestens* am 02.08.2022 durch den Anruf eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kriminalinspektion 6 des Freiburger Polizeipräsidiums, mit dem sie über den Artikel von Herrn Kienert informiert wurde, auch von dem linksunten-Archiv erfahren hat?“

¹⁴ Am 06. und 09.05. hatte ich gefragt:

„Strafanzeigen aus der Bevölkerung / AfD-PolitikerInnen oder dem Freiburger Beamten, der sich wegen Kienerts Artikel bei Ihnen meldete, oder anderen PolizistInnen gab es in Bezug auf die Archivveröffentlichung nicht?“

„Sind Strafanzeigen aus der Bevölkerung / seitens AfD-PolitikerInnen oder seitens des Freiburger Beamten, der sich wegen Kienerts Artikel bei Ihnen meldete, oder seitens anderen PolizistInnen in Bezug auf die Archivveröffentlichung bei Ihnen oder anderen Staatsanwaltschaften eingegangen? Fand aus solchem Anlaß die Prüfung des Bestehens eines Anfangsverdachts statt?“

Unbekannt. Diese wurde entweder nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder (wohl eher) an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Dies war dem Dezernenten nicht mehr erinnerlich, ebenso wenig das Aktenzeichen o.ä. (mit dessen Hilfe ich die Frage Einstellung vs. Abgabe hätte klären können). Zeitlich war dies aber vor dem RDL-Verfahren.

Wie bereits ausgeführt, wird ein Ermittlungsverfahren bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eines in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat eingeleitet. Nachdem diese Voraussetzungen nach Beurteilung des Dezernenten (Stichwort: ‚kritische Masse‘) erfüllt waren, hat er mit Verfügung vom 19.06.2023 ein neues Ermittlungsverfahren gegen mehrere in den hiesigen Zuständigkeitsbereich fallende Beschuldigte (d.h. Js-Verfahren) eingeleitet.“

Resümee des mail-Wechsels mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Damit hat sich also die Frage vom 3. Mai:

„Auch [...] an der Frage, von wann die älteste Erwähnung des linksunten-Archivs in den Akten der StA stammt und warum die Kenntniserlangung von dem Archiv nicht sofort Ermittlungen zur Frage auslöste, ob sich Mitglieder des verbotenen ‚Vereins‘ in Form der Archiv-Veröffentlichung mitgliedschaftlich betätigt haben, bin ich weiterhin interessiert.“

– nach wochenlangem mail-Wechsel – verschoben zur Frage:

- Warum ist das gerade erwähnte – der Öffentlichkeit bisher unbekannte – Ermittlungsverfahren, dessen Aktenzeichen sich angeblich nicht einmal mehr ausfindig machen läßt, so sang- und klanglos versandet?
- Und warum wurde es gegen „unbekannt“ geführt, obwohl die Staatsanwaltschaft Karlsruhe doch meinte in dem eingestellten § 129 StGB-Ermittlungsverfahren wahrscheinliche Mitglieder ausfindig gemacht zu haben?
- Und zum Schluß die **wichtigste Frage**, auf die ich eigentlich hinaus wollte: **Wieso gerieten diese fünf Leute dann im Sommer 2023 doch wieder ins Visier der Staatsanwaltschaft Karlsruhe? Hat sich irgendetwas an der Indizienlage gegenüber dem versandeten Ermittlungsverfahren geändert? Oder würfelt die Staatsanwaltschaft Karlsruhe aus, wann sie gegen „unbekannt“ und wann sie gegen bestimmte Leute ermittelt?**
 Spricht *seit* Sommer 2023 nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mehr dafür, daß der angebliche „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ – mit jedenfalls teilweise unverändertem Mitgliederbestand – **noch existiert, als vor dem Sommer 2023 dafür sprach?** Und falls ja: **Was?** (Worum handelt es sich bei diesem etwaigen „mehr“?) Oder **hätte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – nach der ganzen Vorgeschichte – das neue Ermittlungsverfahren im Sommer 2023 gar nicht einleiten dürfen**, weil auch seit dem Sommer 2023 genauso wenig „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ ([§ 152](#) Absatz 2 [Strafprozessordnung](#)) für eine Straftat vorliegen wie zuvor?

Anhang 2:
Systematische statt chronologische Sortierung der Fragen und Antworten

Fragen / Vorhalte	Antworten
<u>A. Chronologie</u>	
Wann hatte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Ermittlungsverfahren wegen der Archiv-Veröffentlichung eingeleitet? (19.12.)	Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 19.06.2023 eingeleitet. (22.12.)
Warum war es nicht schon früher eingeleitet worden? (19.12.)	Ein Ermittlungsverfahren wird bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet. (22.12.)
Daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einen Anfangsverdacht erfordert, ist ja banal. Mich interessieren hier nicht die Gründe der (schließlichen) Einleitung des neuen Ermittlungsverfahrens, sondern, warum der Anfangsverdacht vorher verneint oder nicht einmal geprüft wurde. – Es ist doch durchaus naheliegend zu PRÜFEN, ob die Archiv-Veröffentlichung eine Straftat darstellt. (25.04.)	[Keine Antwort.]
von wann [stammt] die älteste Erwähnung des linksunten-Archivs in den Akten der StA (03.05.) Von wann stammt die erste – noch feststellbar – Erwähnung des Archivs in den Akten oder dienstlichen Gesprächen? (06.05.)	[Ist immer noch nicht direkt beantwortet.]
Stimmen Sie mir zu, daß die Staatsanwaltschaft Karlsruhe <i>spätestens</i> am 02.08.2022 durch den Anruf eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kriminalinspektion 6 des Freiburger Polizeipräsidiums, mit dem sie über den Artikel von Herrn Kienert informiert wurde, auch von dem linksunten-Archiv erfahren hat? (25.04.)	Das Archiv selbst war bereits vorher bekannt. (16.05.)
<u>B. Strafanzeigen / Ermittlungsaufforderungen</u>	
Wandte sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Archiv-Veröffentlichung an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – z.B. mit der Bitte, rechtlich zu beurteilen, ob die Archiv-Veröffentlichung eine Straftat nach § 85 StGB darstelle und bejahendenfalls den/die Täter/in/nen der Veröffentlichung zu ermitteln? (25.04.)	Nein. (25.04.)
„Strafanzeigen aus der Bevölkerung / AfD-	[Nach Erinnerung des zuständigen Dezer-

<p>PolitikerInnen oder dem Freiburger Beamten, der sich wegen Kienerts Artikel bei Ihnen meldete, oder anderen PolizistInnen gab es in Bezug auf die Archivveröffentlichung nicht?“ (06.05.)</p> <p>„Sind Strafanzeigen aus der Bevölkerung / seitens AfD-PolitikerInnen oder seitens des Freiburger Beamten, der sich wegen Kienerts Artikel bei Ihnen meldete, oder seitens anderen PolizistInnen in Bezug auf die Archivveröffentlichung bei Ihnen oder anderen Staatsanwaltschaften eingegangen? Fand aus solchem Anlaß die Prüfung des Bestehens eines Anfangsverdachts statt?“ (09.05.)</p>	<p>nenen gab es in diesem Zusammenhang einmal ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Unbekannt. Diese wurde entweder nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder (wohl eher) an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Dies war dem Dezernenten nicht mehr erinnerlich, ebenso wenig das Aktenzeichen o.ä. (mit dessen Hilfe ich die Frage Einstellung vs. Abgabe hätte klären können).]</p>
<p><u>C. Anfangsverdacht(s-Prüfung) unabhängig von Strafanzeigen / Ermittlungsaufforderungen?</u></p>	
<p><i>I. Einstellung des alten § 129 StGB-Ermittlungsverfahrens als potentieller Prüfungsanlaß</i></p>	
<p>Stand etwas und falls ja, was stand in der 2022er-Verfügung zu der Archiv-Veröffentlichung im Jahre 2020? – M.a.W.: Wurde in der Einstellungsverfügung von 2022 auf die Frage eingegangen, ob die Archiv-Veröffentlichung darauf hindeute, daß der angebliche Verein noch existiere? (25.04.)</p>	<p>Am 09. und 10.05. erhielt ich Teile der Einstellungsverfügung, in denen das Archiv <i>nicht</i> erwähnt ist; am 10.05. erhielt ich außerdem die Mitteilung, daß auch im Rest nichts zum Archiv stehe: „Da dies eines Ihrer Hauptinteressen zu sein scheint, kann ich Ihnen aber mitteilen, dass auch insoweit an keiner Stelle ein Archiv thematisiert wird.“ (25.04.)</p>
<p>Sie schreiben:</p> <p>> Sie mögen diese Chronologie aus mir > unbekanntem Gründen „befremdlich“ finden, > ich empfinde sie als recht logisch. (08.05.) [siehe unten S. 27])</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mal angenommen, Herr Graulich wußte schon bei Einstellung des alten (§ 129 StGB-)Ermittlungsverfahren, daß das Archiv veröffentlicht wurde, dann hätte doch schon damals nahegelegen, das Verfahren von § 129 StGB zu § 85 StGB herunterzustufen und zu prüfen, ob die schon bekannten Leute für das Archiv verantwortlich sind. – Das prüfen Sie doch jetzt auch. – Warum hatten Sie das denn damals nicht geprüft? Oder falls Sie es geprüft hatten: Warum endete die Prüfung mit einem verneinenden Ergebnis? Und warum halten Sie dieses etwaige Ergebnis inzwischen nicht mehr für tragfähig? • Angenommen, Herr Graulich erfuhr 	<p>Verfahren müssen nicht hoch- oder runtergestuft werden. Ermittlungsbehörden haben Lebenssachverhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz insgesamt und dies stets unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Insoweit ist die Aussage, dass (insbesondere) wegen des Verdachts von XY ermittelt werde, immer etwas verkürzt. In der damaligen Einstellungsverfügung wurde sich sowohl mit einer möglichen Strafbarkeit nach § 129 StGB auseinandergesetzt als auch mit einer möglichen Strafbarkeit hinsichtlich einzelner Veröffentlichungen. Eine Strafbarkeit nach § 129 StGB schied aus rechtlichen Gründen aus, eine verfolgbare Strafbarkeit wegen einzelner Veröffentlichungen oder aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten aus tatsächlichen Gründen (Nichtermittlung der jeweiligen Urhebererschaft/Täterschaft). Die Einzelheiten zu der Einstellungsverfügung hatte ich Ihnen bei anderer Gelegenheit bereits mitgeteilt. Wenn ich die Zeit finde, erhalten Sie auch noch die anonymisierte Einstellungsverfügung.</p> <p>Aus einer Elfenbeinturm-Perspektive mag</p>

erst zusammen mit Kienerts Artikel von dem Archiv, dann liegt doch folgende Überlegung nahe:

- Unterstützung ist (jedenfalls unter anderem) zur Täterschaft verselbstständigte Beihilfe – vorliegend Hilfe zum Verbreiten des angeblichen Propagandamittels des Vereins (also: des Archivs).
- Beihilfe setzt aber eine strafbare Haupttat voraus – hier: daß es sich überhaupt um ein Propagandamittel des verbotenen Vereins handelt; daß dieser es also herausgegeben hat; also noch existiert und unterstützbar ist.
- Also hätte die Bejahung des Anfangsverdachts gegen Kienert uno actu zur Bejahung eines Anfangsverdacht auf Fortbestands des Vereins (also § 85 I oder II in der Mitgliedschaftsvariante) führen müssen. – Finden Sie diese Überlegung nicht unmittelbar einleuchtend?
- Und umgekehrt: Wenn ein Anfangsverdacht verneint wird, daß der „Verein“ noch existiert / das Archiv herausgegeben hat, dann hätte – mangels strafbarer Haupttat – auch das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Kienert gar nicht erst eingeleitet werden dürfen. – Ist nicht auch das unmittelbar einleuchtend? **(08.05.)**

manches einleuchtend, zwingend oder sonst was wirken. Vielleicht vertreten Sie auch die Auffassung, dass jedes Mal dann, wenn die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen eine Person wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln oder einer verbotenen Waffe oder Kinderpornographie o.ä. ermittelt wird, jedes Mal uno actu und ohne Hinzutreten weiterer Umstände (z.B. Hinweise auf örtliche Zuständigkeit) auch gegen den unbekanntem Dealer, Waffenhändler oder Hersteller entsprechender Kipos ermittelt werden muss. **(08.05.)**

[Siehe hierzu die Anmerkung oben auf S. 19.]

Auch wenn mein Ausdruck ‚Runterstufung‘ unpassend gewesen sein mag – dann ist doch aber trotzdem die Frage: Wie so fiel Herrn Graulich nicht schon damals § 85 StGB ins Auge?

- Er hielt die Mitgliedschaft der Beschuldigten und vermutl. auch Vereinigungs-Charakter für wahrscheinlich.
- Er hielt den Kriminellen Charakter der „Vereinigung“ für vor dem Verbot jedenfalls nicht klärbar (und für nach dem Verbot wahrscheinlich erst recht).
- Dann liegt doch aber trotzdem die Frage nahe, ob der „Verein“ / die „Vereinigung“ sich dem Verbot gebeugt hat oder ab Verbot § 20 VereinsG

Zu Ihrer ersten Frage:

Gegenstand des Verfahrens 540 Js 35605/17 waren Handlungen aus der Zeit vor der rechtskräftigen Verbotsverfügung. Eine Strafbarkeit nach § 85 StGB betrifft hingegen Verstöße gegen Entscheidungen der Verbotsbehörden, d.h. setzt eine unanfechtbar verbotene Vereinigung im Zeitpunkt des Handelns voraus. § 85 StGB war damit denklogisch nicht einschlägig. It's that easy. **(09.05.)**

<p>bzw. ab BVerwG-Urteil § 85 StGB erfüllt wird/wurde.</p> <p>> Elfenbeinturm-Perspektive</p> <p>a) Gerade ‚lebenspraktisch‘ hatten Sie doch schon fünf Leute aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich auf dem Kicker – die halten Sie doch jetzt für das Archiv verantwortlich. – Warum denn nicht schon 2022? Was hat sich denn seitdem geändert oder an neuen Erkenntnissen ergeben?</p> <p>b) Warum denn nicht zumindest eine (Vor-)Prüfung des Anfangsverdacht: aa) Überhaupt Straftat? bb) Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich? (08.05.)</p>	<p>[Immer noch keine Antwort.]</p> <p>[Siehe unten Abschnitt V. <Seite 30>.]</p>
<p>> Zu Ihrer ersten Frage: Gegenstand des > Verfahrens 540 Js 35605/17 waren > Handlungen aus der Zeit vor der > rechtskräftigen Verbotsverfügung.</p> <p>Die mitgliedschaftliche Betätigung in einer Vereinigung, sei diese nun kriminell, vereinsrechtlich verboten oder völlig legal, ist also <i>kein</i> einheitlicher Lebenszusammenhang, der erst durch einen nachweisbaren, beendeten Akt endet und den Sie in Ermittlungsverfahren umfassend untersuchen und rechtlich bewerten? Oder wie ist das zu verstehen? Und wodurch trat die Zäsur ein? Durch den Eingang der Strafanzeige bei Ihnen? Oder durch das Verbot? Oder durch was? (09.05.)</p>	<p>Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war der gegen die Verantwortlichen des mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 14.08.2017 verbotenen und aufgelösten Vereins „linksunten.indymedia“ erhobene Vorwurf der Bildung krimineller Vereinigungen gemäß § 129 StGB. Dass § 85 StGB hingegen Verstöße gegen Entscheidungen der Verbotsbehörden betrifft, d.h. eine unanfechtbar verbotene Vereinigung im Zeitpunkt des Handels voraussetzt, hatte ich Ihnen bereits erklärt. (09.05.)</p>
<p>Anmerkungen: Zwar setzt die Strafbarkeit nach § 85 StGB in der Tat ein vorheriges unanfechtbar gewordenes Verbot voraus; aber die Strafbarkeit nach § 129 StGB setzt ihrerseits <i>nicht</i> voraus, daß es (noch) <i>kein</i> Verbot gibt. Die Antwort der Staatsanwaltschaft erklärt also nicht, warum sie sich <i>anscheinend</i> zunächst für die Frage eines etwaigen – verbotswidrigen Fortbestands des „Vereins“ nicht interessierte. (Zwischen Verfügung des Verbots und Unanfechtbarkeit wäre – zusätzlich zu § 129 StGB – [mit geringeren Tatbestandsvoraussetzungen] § 20 Vereinsgesetz in Betracht gekommen.)</p>	
<p><i>II. Kenntniserlangung von dem Archiv als potentieller Prüfungsanlaß</i></p>	
<p>Warum hat die Kenntniserlangung von dem Archiv nicht sofort Ermittlungen zur Frage auslöste, ob sich Mitglieder des verbotenen ‚Vereins‘ in Form der Archiv-Veröffentlichung mitgliedschaftlich betätigt haben? (03.05)</p>	<p>Die Frage, wann und warum ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird oder nicht, hatte ich bereits mehrfach beantwortet, nämlich wenn der Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat vorliegt. (06.05.)</p>
<p><i>III. Kenntniserlangung von dem Kienert-Artikel als potentieller Prüfungsanlaß</i></p>	
<p>Hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe bzw.</p>	<p>[Diese Fragen wurden konkret und direkt gar</p>

haben MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe **im Nachgang zu dem genannten Telefonat** [mit dem diese durch die Freiburger Polizei über Kienerts Archiv-Verlinkung erfuhr], aber vor dem Eröffnungs-Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.06.2023 dienstlich **Überlegungen angestellt, ob** nicht nur die Verlinkung des Archivs, sondern auch **bereits die Veröffentlichung des Archivs eine Straftat darstellen könnte und deshalb geboten sein könnte, die Person oder die Personen, die für die Veröffentlichung des Archivs verantwortlich ist oder sind, zu ermitteln?**

[...].

a) Falls ja: **Welche Gesichtspunkte wurden dabei erwogen** und zu welchem Ergebnis führten diese Überlegungen?

b) Falls nein: Warum unterblieben solche Überlegungen? (Die Auffassung die Verlinkung von Texten, deren Veröffentlichung *keine* Straftat darstellt, könne sehr wohl eine Straftat darstellen, erscheint doch vorderhand geradezu widersinnig.)

3. Was ist der früheste Zeitpunkt, für den sich eine Erwähnung des linksunten-Archivs (noch) in den Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe feststellen läßt?

Insbesondere: Findet sich eine solche Erwähnung in den Akten des eingestellten § 129 StGB-Ermittlungsverfahrens (z.B. in Mitteilungen des BMI oder von Verfassungsschutzämtern)? **(25.04.)**

nicht beantwortet und indirekt nur insofern, als auf spätere Fragen auf die angebliche Unklarheit bzgl. der örtlichen Zuständigkeit hingewiesen wurde (siehe dazu unten V.)]

5. Und dann noch mal zu Ihrer mail von Montag, [den **06.05.**] 16:43 Uhr:

- > Ergeben sich in einem bereits laufenden
- > Ermittlungsverfahren Hinweise auf ein
- > strafbares Verhalten Dritter

Der Punkt der mich besonders interessiert und beschäftigt ist: Wie kam es überhaupt zur – für mich äußerst befremdlichen – Chronologie, daß

- sich das Verfahren wegen der Archiv-Veröffentlichung bzw. wegen vermeintlichen Fortbestandes des Vereins aus dem Kienert-Verfahren entwickelte (und nicht umgekehrt)?
- Warum erregt nicht vielmehr zuerst das Archiv Anstoß (d.h.: den Verdacht einer Straftat), sodaß das Kienert-Verfahren nur das Tüpfelchen auf i wäre?

Oder anders gesagt:

Zu 5:

Auch wenn bei Ihnen ein anderer Eindruck bestehen mag, besteht seitens der StA Karlsruhe keine Sonderzuständigkeit für sämtliche Fragen rund um „linksunten“. Wie ausgeführt, bedarf es eines Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat. Bzgl. des RDL-Artikels wurde hier eine Strafanzeige eingereicht, für die auch eine hiesige Zuständigkeit (Wohnsitz Beschuldigter) besteht. Im Laufe dieses Ermittlungsverfahren wurde – im Wege der beschriebenen „sachgedanklichen Mitprüfung“ – der Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat bejaht. Sie mögen diese Chronologie aus mir unbekanntem Gründen „befremdlich“ finden, ich empfinde sie als recht logisch. **(08.05.)**

<p>Warum folgte die Chronologie der Einleitung der Ermittlungsverfahren nicht der Chronologie der Taten und der Logik? ,nicht [...] der Logik', insofern, es als m.E. unlogisch ist, anzunehmen, es könne die Verlinkung von etwas (hier: dem Archiv) strafbar sein, wenn ich auch das Verlinkte (hier: das Archiv) strafbar ist.“ (08.05.)</p>	<p>[Siehe zu „keine Sonderzuständigkeit“ unten V.]</p>
<p><i>III. Offene Frage (,Wann wurde geprüft?' Bzw.: ,Warum wurde nicht oder mit verneinendem Ergebnis geprüft?')</i></p>	
<p>Warum hatte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe vor dem 19.06.2023 einen Anfangsverdacht verneint bzw. sich mit dieser Frage gar nicht erst befaßt? (25.04.)</p>	<p>[Die StA hat zwar inzwischen mitgeteilt, daß sie sich <i>einmal</i> vor dem 19.06.2023 mit der hier interessierenden Frage befaßt hat. Warum dieses Ermittlungsverfahren versandete, liegt aber weiterhin im Unklaren.]</p>
<p>b) Wann wurde erst erstmals geprüft, ob die Archivveröffentlichung den Anfangsverdacht (irgend)einer Straftat begründet? c) Welches Ergebnis hatte diese erste Prüfung? aa) Falls sie noch kein den Anfangsverdacht bejahendes Ergebnis hatte: +++ Wieviel weitere Prüfung gab es, bis dann ein bejahendes Ergebnis bei herauskam? +++ Wie wurden etwaige verneinende Ergebnisse begründet? bb) Falls zwischen erstmaliger Erwähnung des Archivs und erstmaliger Prüfung des Anfangsverdacht ein gewisser zeitlicher Abstand lag: Warum wurde die Frage nach einem Anfangsverdacht auf eine Straftat durch die Archivveröffentlichung nicht umgehend als prüfungsbedürftig angesehen? (06.05.)</p>	<p>Es gibt keine zeitlich festgelegten Prüfungspunkte o.ä., die jeweils dokumentiert werden. Es gibt auch keine erste, zweite oder dritte Prüfung. [...]. Ergeben sich in einem bereits laufenden Ermittlungsverfahren Hinweise auf ein strafbares Verhalten Dritter, wird ein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn hinsichtlich dieser Dritter die ‚kritische Masse‘ i.S. eines Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat erreicht ist. Hier gibt es keine gezielte oder festgelegte Prüfung, sondern dies wird im Sinne eines ‚sachgedanklichen Mitbewusstseins‘ immer und stets mitgeprüft. (06.05.)</p>
<p>Mein Ausgangspunkt war halt (wie neulich schon sinngemäß geschrieben), daß mein erster Gedanke als ich von der Archivveröffentlichung erfuhr war: Wie lange wird es dauern, bis ‚wir‘ (die interessierten Kreise) von einem neuen Ermittlungsverfahren bzw. offenen Ermittlungsmaßnahmen erfahren? – Und: Strafanzeigen aus der Bevölkerung / AfD-PolitikerInnen oder dem Freiburger Beamten, der sich wegen Kienerts Artikel bei Ihnen meldete, oder anderen PolizistInnen gab es in Bezug auf die Archivveröffentlichung nicht? (06.05.)</p>	<p>[Keine Antwort.]</p> <p>[Siehe oben S. 24.]</p>
<p>Falls Sie gestatten, Ihre Metapher von der ‚kritischen Massen‘ in die Metapher vom ‚letzten Tropfen‘ zu ›übersetzen‹, nunmehr fol-</p>	<p>[Keine Antwort.]</p>

<p>gende Fragen: Was war der letzte Tropfen oder waren die letzten Tropfen in dem Beschluß des OLG Stuttgart, das strafrechtliche Hauptverfahren gegen Herrn Kienert zu eröffnen, die Ihren zuständigen Dezernenten dazu brachten, nach dem OLG-Beschluß ein neues Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia einzuleiten? Konkreter gefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benannte der OLG-Beschluß z.B. Tatsachen, die dem zuständigen Dezernenten vorher nicht bekannt waren? • Brachte das OLG z.B. rechtliche Argumente vor, die der zuständige Dezernent zuvor übersehen hatte oder anders beurteilte? (07.05.) 	
<p><i>IV. Mein Artikel vom 22.01.2023 und meine Presseanfrage vom 02.05.2023 als potentielle Prüfanlässe</i></p>	
<p>Hatte die Staatsanwaltschaft meinen Artikel vom 22.01.2023¹⁵ und/oder meine Anfrage vom 02.05.2023¹⁶ zum Anlaß genommen zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob die Veröffentlichung des linksunten-Archivs den Anfangsverdacht einer Straftat begründet? • welche Personen als TäterInnen der Archiv-Veröffentlichung in Betracht kommen? und • ob vielleicht der alte BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia weiterhin existiert und für die Archiv-Veröffentlichung verantwortlich ist? (08.05.) 	<p>Nein. (08.05.)</p>
<p>b) Falls ja: Mit welchem Ergebnis und welcher Ergebnisbegründung endete dieser Prüfung? c) Falls nein: Warum nicht?</p>	<p>Zu 3b): Nicht einschlägig. Zu 3c) Siehe oben: nicht gelesen. Der Inhalt des Artikels ist</p>

15 Dort hatte ich u.a. geschrieben: „Wenn ‚Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids [...] nicht das Verbot des unter der Internetadresse ›<http://linksunten.indymedia.org>‹ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals‘ ist, dann kann doch wohl das Verlinken des Archivs dieser Webseite keine Straftat sein, oder? Das Vorstehende (›keine Straftat‹) war im übrigen schon 2020 meine Überzeugung, als ich selbst das Archiv von linksunten nicht nur verlinkte, sondern sogar spiegelte [...]. Jene Spiegelung brachte mir dann zwar doch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein – was mir aber erst im April 2022 mitgeteilt wurde und das auch seitdem ist keiner Anklageerhebung führte, obwohl ich auch dem Landeskriminalamt gegenüber (aus Anlaß der Mitteilung) meine ›Spiegelungs-Tat‹ bekannte...“ (<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/zwei-fragen-an-das-amtsgericht-karlsruhe/>)

16 Damals hatte ich u.a. gefragt: „Ist die StA Karlsruhe der Auffassung, daß nicht nur mit dem rdl-Artikel, sondern auch bereits mit der Wiederveröffentlichung des Archivs von linksunten der Straftatbestand der Unterstützung verwirklicht wurden? [...]. Und wie erklärt sich die StA Karlsruhe, daß die Staatsanwaltschaft Berlin mich selbst (bisher) nicht angeklagt hat, obwohl ich das komplette Archiv bereits 2020 gespiegelt hatte?“

<p>4. Warum hat insbesondere mein Hinweis auf das gegen mich geführte Ermittlungsverfahren wegen meiner Archiv-Spiegelung für die StA KA keine ‚kritische Masse‘ gebildet, die die StA KA veranlaßte, die meiner Spiegelung (und Kienerts Verlinkung) vorausgegangene (!) Archiv-Veröffentlichung unter die Lupe zu nehmen? (08.05.)</p>	<p>hier nicht bekannt.</p> <p>Zu 4: Siehe oben: nicht gelesen. Der Inhalt des Artikels ist hier nicht bekannt. (08.05.)</p>
<p>V. Zur Frage der örtlichen (Un)Zuständigkeit</p>	
<p>----- [Vgl. oben S. 27 f.]</p>	<p>Wie ausgeführt, bedarf es eines Anfangsverdacht einer in die hiesige Zuständigkeit fallenden Straftat. (08.05.)</p>
<p><i>möglich</i> ist in der Tat, daß der alte BetreiberInnenkreis auch für das Archiv verantwortlich ist – und damit ist doch Ihre örtlich-sachliche Zuständigkeit (Staatschutzsachen in ganz BaWü) gegeben.</p> <p>Und die Indizien, die in dem OLG-Beschluß stehen, sind doch (abgesehen von der etwas merkwürdigen und nicht begründeten These, die fragliche Website sei niemals gelöscht worden) nicht neu. – Das wußten doch alle Leute, die sich für den Fall interessieren und in der Lage sind, das Internet zu benutzen, auch schon vorher.</p> <p>M.a.W.: Menschen, die nach dem Beschluß des OLG für wahrscheinlich hielten, daß der alte BetreiberInnen auch für das Archiv verantwortlich ist, hätten dies auch schon vor dem OLG-Beschluß für wahrscheinlich halten müssen. (08.05.)</p>	<p>[Keine Antwort.]</p>
<p>Hielten Sie denn die Archiv-Veröffentlichung von Anfang für eine Straftat – wenn auch für eine Straftat, von der ungewiß ist, ob Sie in Ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich fällt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls nein (keine Straftat): Dann kommt es doch auf die örtliche Zuständigkeit bzw. den Wohnsitz nicht an, sondern dann ist die interessante Frage, warum sie den Straftat-Charakter der Archiv-Veröffentlichung verneint, die Strafbarkeit der Verlinkung aber trotzdem bejaht hatten. • Falls ja (sehr wohl eine Straftat): Wie verfahren Sie denn (oder überhaupt Staatsanwaltschaften), wenn sie von einer Straftat erfahren, aber nicht, wissen, ob Sie / sie örtlich zuständig sind? – Gibt so eine Art ‚Clearing-Stel- 	<p>Zu allgemeinen Rechtsauskünften ist die StA Karlsruhe nicht berufen. (Ich weiß, ich wiederhole mich.) (08.05.)</p> <p>[Anmerkung: Jedenfalls die Frage, „Wie verfahren Sie denn (oder überhaupt Staatsanwaltschaften), wenn sie von einer Straftat erfahren, aber nicht, wissen, ob Sie / sie örtlich zuständig sind?“, ist keine Bitte um eine Rechtsauskunft, sondern eine Frage nach der tatsächlichen Verfahrensweise.]</p>

<p>le' für die örtliche Zuständigkeit? Oder fallen Straftaten für die keine örtliche Zuständigkeit offensichtlich ist, einfach unter den Tisch, soweit nicht eh Zuständigkeit der BAW gegeben ist? (08.05.)</p>	
--	--

Gliederung:

<i>Eine von der tagesschau diagnostizierte Unklarheit.....</i>	<i>1</i>
<i>Eine notwendige Zwischen-Erläuterung:.....</i>	<i>2</i>
<i>Warum die Veröffentlichung des linksunten-Archivs jedenfalls dann keine Straftat darstellte, wenn sie nicht durch den verbotenen „Verein“ erfolgte.....</i>	<i>2</i>
<i>Des Pudels Kern: Warum hat die Karlsruher Staatsanwaltschaft nach Veröffentlichung des linksunten-Archivs zunächst kein Ermittlungsverfahren eingeleitet?.....</i>	<i>6</i>
<i>Ein Aal, der sich windet.....</i>	<i>7</i>
<i>Rekonstruktion einer Recherche.....</i>	<i>7</i>
<i>Liste der nunmehr öffentlich bekannten Strafverfahren im Zusammenhang mit dem linksunten-Verbot.....</i>	<i>8</i>

Anhang 1: Rekonstruktion einer Recherche.....	10
Frage vom 25.01.2024 an das Bundesinnenministerium.....	10
Fragen an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe.....	10
Anfrage vom 25.04.2024.....	10
Keine Aufforderung der Bundesregierung zu Ermittlungen wegen des Archivs.....	10
Ausweichen vor der Frage, wann die Staatsanwaltschaft von dem Archiv Kenntnis erlangt, und Ausweichen vor der Frage, warum zunächst kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.....	10
Weitere Anfragen vom 25.04.2024, die zunächst unbeantwortet blieben – Unterschied zwischen Gründen für die (schließliche) Einleitung eines Ermittlungsverfahren und Gründen für die Unterlassung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.....	11
Nachfrage vom 03.05.2024.....	12
Erste Erwähnung des linksunten-Archivs in den Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe? – Warum nicht sofort Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?.....	12
Weitere Erinnerung und Teilantwort vom 06.05.2024.....	12
Reformulierung meiner Frage – ebenfalls vom 06.05.2020: Wann wurde ein Anfangsverdacht geprüft und mit welchem/n Ergebnis(sen)?.....	13
Weitere Antwort vom 06.05.2024: Die lebensfremde JournalistIn und der lebensnahe promovierte Staatsanwalt.....	13
Noch eine Frage vom 06.05.2024.....	14
Anfrage vom 07.05.2024: ‚Kritische Masse‘ – ‚letzter Tropfen‘.....	14
Anfrage und Antwort vom 08.05.2024: Potentielle Anlässe, das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu prüfen.....	14
Ein weiteres Fragen-Antworten-Paar vom 08.05.2024: (Warum) Fühlte sich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zunächst für die Frage	

des etwaigen Fortbestands des angeblichen „Vereins ‚linksunten.indymedia‘“ örtlich nicht zuständig?.....	17
Ein Doppel-Paar von Fragen und Antworten vom 08. und 09.05.2024: Ist der angebliche „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ kein „einheitlicher Lebenszusammenhang“?...	19
Antwort der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Fragen vom 25.04. und 08.05.2024.....	21
Resümee des mail-Wechsels mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe.....	22

Anhang 2: Systematische statt chronologische Sortierung der Fragen und Antworten.....23

Gliederung von Anhang 2:

A. Chronologie

B. Strafanzeigen / Ermittlungsaufforderungen

C. Anfangsverdacht(s-Prüfung) unabhängig von Strafanzeigen / Ermittlungsaufforderungen?

- I. Einstellung des alten § 129 StGB-Ermittlungsverfahrens als potentieller Prüfungsanlaß
- II. Kenntniserlangung von dem Archiv als potentieller Prüfungsanlaß
- III. Kenntniserlangung von dem Kienert-Artikel als potentieller Prüfungsanlaß
- IV. Mein Artikel vom 22.01.2023 und meine Presseanfrage vom 02.05.2023 als potentielle Prüfanlässe
- V. Zur Frage der örtlichen (Un)Zuständigkeit